

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	I-047/16
HA	

Geschäftsbereich: I Fachbereich: 20 Termin der Tagung: 21.12.2016

Vorlage zur Entscheidung	
☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	29.11.2016	☐ Umwelt	
☒ Haushalt und Finanzen	13.12.2016	☒ Hauptausschuss	14.12.2016
☐ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen		☒ Stadtverordnetenversammlung	21.12.2016
☐ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ Information an AG Ortsteile	
☐ Wirtschaft, Bau und Verkehr		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Optionserklärung zur weiteren Anwendung des § 2 Abs. 3 UStG

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadt Cottbus erklärt bis zum 31. Dezember 2016 einmalig, dass sie § 2 Abs. 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführten Leistungen weiter anwendet.

Holger Kelch

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Rechtsprechungen des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) und des Bundesfinanzhofes (BFH) machten es erforderlich, die Umsatzbesteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) neu zu regeln. Mit der Aufhebung der Vorschrift des § 2 Abs. 3 UStG in der bis 31. Dezember 2015 gültigen Fassung und der Einführung der Neuregelung des § 2b UStG werden alle unternehmerischen und wirtschaftlichen Betätigungen der jPdöR umsatzsteuerrechtlich erfasst. Es gilt eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2016.

Die Aufhebung der Vorschrift und die Neuregelung des § 2b UStG erweitern den Unternehmensbereich insbesondere im Bereich der bisherigen sogenannten Vermögensverwaltung (Vermietung/Verpachtung), unter Umständen im Bereich der sogenannten Beistandsleistungen (interkommunalen Zusammenarbeit) der jPdöR untereinander und im Bereich der hoheitlichen Tätigkeiten, welche die jPdöR im Wettbewerb mit Dritten ausübt. Hierbei muss kein Wettbewerb vorliegen, sondern lediglich potenzieller Wettbewerb möglich sein.

Nach § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG kann eine juristische Person des öffentlichen Rechts ihrem Finanzamt gegenüber bis zum 31. Dezember 2016 einmalig erklären, dass sie § 2 Abs. 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführten Leistungen weiter anwendet („Optionserklärung“). Auf diesem Weg soll der notwendige zeitliche Rahmen geschaffen werden, um den schwierigen Übergang auf die neuen Regeln für die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand (insbesondere § 2b UStG) in einem möglichst geordneten Verfahren umzusetzen.

Die für eine Auslegung notwendigen Anwendungserlasse des Bundesfinanzministeriums sind noch nicht vorhanden, so dass sehr viele Rechtsunsicherheiten in der Auslegung entstehen. Eine Prüfung ist nur mit einem sehr hohen internen Verwaltungsaufwand möglich und die Ausführung des § 2b UStG unter Zugrundelegung des derzeitigen Buchungssystems KIRP nur mit personellem Mehrbedarf durchführbar.

Die DOMUS AG als die Stadtverwaltung steuerlich beratende Gesellschaft hat in der 38. KW mit einer ersten Grobprüfung begonnen, um mögliche Fragestellungen zu erschließen. Diese ist noch nicht abgeschlossen und ohne Vorliegen der Anwendungserlasse auch nicht belastbar abzuschließen. Dennoch erfolgt dringend die Empfehlung, die Option zu ziehen und die Erklärung abzusenden. Der Städtetag empfiehlt ebenso die Optionserklärung, und dies wird von allen bisher bekannten Städten entsprechend gehandhabt.

Die Erklärung muss spätestens bis zum 31. Dezember 2016 wirksam gegenüber dem Finanzamt Cottbus abgegeben worden sein; es handelt sich bei diesem Termin um eine nicht verlängerbare Ausschlussfrist. Wird sie nicht abgegeben, gilt für Leistungen der jPdöR ab 1. Januar 2017 zwingend das neue Recht.

Sollte in der weiteren Prüfung der DOMUS AG ein positiver Effekt aus der Vorsteuerabzugsmöglichkeit erkennbar sein, wäre die Option jederzeit einmalig rückwirkend zum 01.01. des Veranlagungsjahres oder zum 01.01. des nächsten Jahres widerrufbar. Ein Schaden entsteht der Stadt Cottbus somit nicht.

1. Haushaltsmäßige Auswirkungen auf den Ergebnis-/Finanzhaushalt: ☐ Ja ☒ Nein

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

2. Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen:

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

3. Folgekosten: